

MP/BSW-274/ME
1 von 8

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00 - 62/90-1

Graz, am 16. Februar 1990

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung der Psycho-
therapie (Psychotherapie-
gesetz).

Tel.: (0316)877/2428 od.
2671

DVR. Nr. 0087122

Schrift GESETZENTWURF	
Z:	GE. o. Cb
Datum: 22. FEB. 1990	
Verteilt:	23.2.90

- 1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
- 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
- 3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
- 4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
- 5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

(Signature) - (Signature)



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 12

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI-Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs - 22.00-62/90-1

Rechtsabteilung 12

8011 Graz, Hofgasse 13

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Franz Wippel
Telefon DW (0316) 877/3364
Telex 311838 lrgzz a
Telefax (0316) 877/2294

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

**Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen**

Graz, am 16. Feb. 1990

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz).

Bezug: 61.103/51-VI/13/89

Zu dem mit do. Note vom 27.12.1989, ha. eingelangt am 4.1.1990, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) wird seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen zur Schaffung einer Grundlage für die Ausübung der Psychotherapie entsprechend dem Erfordernis nach einer umfassenden psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung sowie dem Schutz der Einzelperson bei der Inanspruchnahme psychotherapeutischer Behandlungen wird gutgeheißen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.7.1989, GZ.: Präs-22.00-4/39-7, zum Entwurf eines Psychologengesetzes verwiesen, daß nach ha. Auffassung eine Beschränkung einer psychotherapeutischen Tätigkeit auf Ärzte und Psychologen allein nicht sinnvoll erscheint. Wohl wäre erforderlich, im Gesetz zu klären,



- 2 -

daß eine diagnostische Erfassung krankhafter psychischer Veränderungen weiterhin als qualifizierte ärztliche Tätigkeit anzusehen ist.

Allgemein erscheint es jedoch wichtig festzustellen, daß die psychotherapeutische Ausbildung eine Fachausbildung darstellen sollte, die, wie dies auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt 5 beschrieben wird, eine Grundausbildung erfordert. Die Erfordernisse für das psychotherapeutische Propädeutikum und psychotherapeutische Fachspezifikum sind so gefaßt, daß, sollte der therapeutische Teil im normalen Universitätsbetrieb ablaufen, eine Teilnahme für Berufstätige nicht möglich sein wird. Weiters stellt die erforderliche Stundenzahl, wenn man die in den psychotherapeutischen Vereinigungen momentan gehandelten bzw. gültigen Kostensätze betrachtet, die Finanzierbarkeit einer solchen Ausbildung in Frage.

Der praktische Teil beider Ausbildungsteile ist nach der Formulierung des Gesetzesentwurfes nur im Raum Wien vorstellbar, da außerhalb Wiens diverse Einrichtungen kaum die geforderte Anzahl von fachlich qualifizierten Kräften haben werden.

In den Erläuterungen ist auf Seite 23, letzter Absatz, von einer 5-jährigen praktischen psychotherapeutischen Tätigkeit für Lehrtherapeuten die Rede. Die Grundlage für diese Aussage ist unklar, da eine einschlägige gesetzliche Regelung nicht existiert.

Im Rahmen des internen Begutachtungsverfahrens wird von ärztlicher Seite angeregt, daß nur jene Psychotherapeuten, die außerdem Ärzte oder Psychologen sind, die Genehmigung zur Ausübung einer freiberuflichen Psychotherapiepraxis erhalten sollten. Den übrigen Psychotherapeuten (Sozial-

- 3 -

arbeiter, Maturanten, etc.) sollte nur in unselbständiger Tätigkeit auf der Basis eines Dienstverhältnisses oder in Teams unter Leitung von Psychologen und Ärzten die Ausübung der Psychotherapie gestattet sein. Aus fachlicher Sicht wird bezweifelt, daß andere Berufsgruppen bei der im Gesetz vorgesehenen Ausbildung die Psychotherapie auch wirklich so ausüben können, wie die hinsichtlich der Zusammenhänge und Grundlagen besser informierten Ärzte und Psychologen. Am Rand sei hiezu noch vermerkt, daß vom Bund im Jahr 1969 mit Bescheid des seinerzeit für Universitäten zuständigen Bundesministers für Unterricht an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz ein eigenes Institut für Medizinische Psychologie und Psychotherapie errichtet und in der Folge der Lehrstuhl auch entsprechend besetzt worden ist (Entschließung des Bundesministers für Unterricht, Zl. 103.053-I/2/69).

II. Besonderes

Zu § 1 Abs. 3

Die im Gesetzestext vorgesehene Bezeichnung der "selbständigen" Ausübung der Psychotherapie sollte in den Erläuterungen dahingehend eine Erklärung finden, daß diese Therapien ohne Anwesenheit eines Ausbildners oder fertigen Therapeuten durchgeführt werden dürfen.

Zu §§ 3 und 4

Zu diesen Bestimmungen darf auf die Erläuterungen auf Seite 18 drittletzter Absatz verwiesen werden, da die Zitierung der Voraussetzungen, die für die Einrichtung eines psychotherapeutischen Propädeutikums anzurechnen sind, nach ha. Ansicht zu unbestimmt ist. Um Streitfälle auszuschließen, müßte eine genauere Determinierung erfolgen.

- 4 -

Zu § 5 Abs. 1

weder aus dieser Gesetzesstelle noch aus den Erläuterungen geht klar hervor, ob die Bezeichnung "fachlich qualifizierte Mitarbeiter" bereits ausgebildete Psychotherapeuten sein müssen oder lediglich sonst für diesen Beruf qualifiziert.

Zu § 10 Abs. 1

Zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums wäre auch der Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung in Form eines ~~a m t s ä r z t l i c h e n~~ Zeugnisses zu erbringen.

Grundsätzlich erscheint es möglich, daß bereits Maturanten Zugang zur Psychotherapieausbildung haben. Unter Hinweis auf die Erläuterungen auf Seite 10 zu Punkt 5 zweiter Absatz darf jedoch bemerkt werden, daß es sich bei der Ausbildung nach dem gegenständlichen Gesetz um eine Fachausbildung handelt, die als Grundlage allgemeine Kenntnisse in den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit und Medizin erfordert. Es müßte zumindest der Kreis der Maturanten auf jenen Personenkreis eingeschränkt werden, der bereits eine entsprechende Vorbildung besitzt. Nach den vorliegenden Ausbildungsrichtlinien dieses Gesetzes werden offensichtlich entsprechende Vorkenntnisse erwartet, da der Lehrplan im therapeutischen Bereich bereits ein so spezifisches Wissen anbietet, daß Vorkenntnisse vorhanden sein müssen. Ist im Einzelfall nicht geklärt, ob eine vorliegende Ausbildung den Richtlinien entspricht, so könnte für die Zulassung zum Studium eventuell der Psychotherapiebeirat angerufen werden.

- 5 -

Zu § 11

Der Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten eines Psychotherapeuten erforderlichen gesundheitlichen Eignung sollte in Form eines ärztlichen Zeugnisses direkt im Gesetzestext verankert werden.

Zu § 14 Abs. 1

Der geforderte regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in Bezug auf die Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaften für die Ausübung des psychotherapeutischen Berufes erscheint zu allgemein gefaßt. Hier müßten genauere Kriterien und auch ein Mindestzeitraum für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen direkt im Gesetz geregelt werden.

Zu § 17

Die gesetzliche Regelung der wechselseitigen Verpflichtung zur Konsultationszuweisung zwischen Arzt und Psychotherapeuten sollte vielmehr so geregelt sein, daß sich diese Verpflichtung auf Beratungs- bzw. Empfehlungsbasis wechselseitig zwischen Psychotherapeuten und Arzt beschränken sollte.

Zu § 18 Abs. 3

Auch in dieser Bestimmung sollte der Nachweis der erforderlichen gesundheitlichen Eignung in Form eines ärztlichen Zeugnisses im Gesetz festgelegt werden.

- 6 -

Zu § 13 Abs. 5 und § 19 Abs. 1

Die Eintragungen in die Psychotherapeutenliste als Psychotherapeut oder als Ausbildungskandidat im § 18 Abs. 5 sowie jede Änderung bzw. Ergänzung der Psychotherapeutenliste wäre unverzüglich vom Bundeskanzleramt der für den Berufssitz bzw. Dienstort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben, da ansonsten eine mangelhafte behördliche Information auf Bezirkskennung gegeben ist.

Zu § 20 Abs. 1

Bezüglich des Erlöschens der Berufsberechtigung wäre zu klären, welche Vorschriften in diesem Zusammenhang für unselbstständig arbeitende Psychotherapeuten gelten.

Zu § 20 Abs. 2

Die bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens der Berufsberechtigung müßte ebenfalls im Sinne einer umfassenden Information vom Bundeskanzleramt der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes bzw. Dienstortes mitgeteilt werden.

Zu § 26

Auf Grund der Textierung dieser Gesetzesstelle muß angenommen werden, daß es sich hier um eine taxative Aufzählung jener Vereine handelt, die als Mitglieder der Psychotherapiebeirates vorgesehen sind.

Es darf in diesem Zusammenhang die Frage gestellt werden, was mit jenen Vereinen ist, die nicht im Dachverband integriert sind, z.B. der Verein für Neurolinguistisches Programmieren oder auch neu entstehende Therapieeinrichtungen.

- 7 -

Zu § 28 Abs.1 und 2

Nach der derzeitigen Formulierung dieser Gesetzesstelle muß angenommen werden, daß für die Übergangszeit (bis Absolventen der neuen Ausbildung zur Verfügung stehen) voraussichtlich kaum jemand die Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes hat und daher auch keine Ausbildungskräfte vorhanden sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Janiš". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial "J".